



## **PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ABSCHLUSS- UND UMSCHULUNGSPRÜFUNGEN für den Ausbildungsberuf "Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter"**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. September 2013 erlässt die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz als zuständige Stelle gemäß §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 71 Abs. 6 und § 79 Abs. 4 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 G v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854) die folgende, vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 (Az: 652-01 723) genehmigte Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Ausbildungsberuf "Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter".

Die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz kann die Anwendung und Durchführung dieser Prüfungsordnung den Bezirks Zahnärztekammern in Rheinland-Pfalz übertragen. In diesem Fall tritt in der nachfolgenden Prüfungsordnung die jeweils zuständige Bezirks Zahnärztekammer anstelle der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **1. ABSCHNITT Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

#### **2. ABSCHNITT Vorbereitung der Prüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfungen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen

**3. ABSCHNITT**  
**Durchführung der Prüfung**

- § 13 Inhalt und Ablauf der Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

**4. ABSCHNITT**  
**Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse**

- § 20 Bewertung, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 21 Prüfungszeugnis
- § 22 Kenntnissnachweis
- § 23 Nicht bestandene Prüfung

**5. ABSCHNITT**  
**Wiederholungsprüfung**

- § 24 Wiederholungsprüfung

**6. ABSCHNITT**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 25 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 26 Prüfungsunterlagen
- § 27 Inkrafttreten

**1. ABSCHNITT**

**Prüfungsausschüsse**

**§ 1**  
**Errichtung**

Für die Abnahme der Zwischen-, Abschluss und Umschulungsprüfungen errichtet die zuständige Bezirkszahnärztekammer Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

**§ 2**  
**Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer Berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Bezirkszahnärztekammer für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der zuständigen Bezirkszahnärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Die Lehrkräfte von Berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die jeweils zuständige Bezirkszahnärztekammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Bezirkszahnärztekammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).
- (10) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

### **§ 3**

#### **Ausschluss von der Mitwirkung**

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
  1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. Eingetragene Lebenspartner,
  4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
  5. Geschwister,

6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)

Angehörige sind die aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. In den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Bezeichnung begründete Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
  2. In den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
  3. Im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (3) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Bezirkszahnärztekammer mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Bezirkszahnärztekammer. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Bezirkszahnärztekammer mitzuteilen. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Bezirkszahnärztekammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### **§ 4**

##### **Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens jedoch drei, mitwirken (§ 41 Abs. 2 BBiG).

- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

## **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz als zuständige Stelle überträgt den Bezirkszahnärztekammern die Vorbereitung und Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen. Diese regeln im Einvernehmen mit dem Vorsitz der jeweiligen Prüfungsausschüsse deren Geschäftsführung, insbesondere Vorbereitung, Einladungen, Durchführung, Nachbereitung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies der zuständigen Bezirkszahnärztekammer unverzüglich mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 6 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen haben - unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, - über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

## **2. ABSCHNITT Vorbereitung der Prüfung**

### **§ 7 Prüfungstermine**

- (1) Die zuständige Bezirkszahnärztekammer legt die Prüfungstermine fest, die auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sind.
- (2) Die zuständige Bezirkszahnärztekammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefristen in ihren amtlichen Mitteilungsorganen bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Bezirkszahnärztekammer die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Wird die schriftliche Abschluss- und Umschulungsprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

## **§ 8**

### **Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung**

- (1) Zur Abschluss- bzw. Umschulungsprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
  1. wer die Ausbildungs- oder Umschulungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen hat,
  3. wer den Betrieblichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß geführt hat und
  4. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzlicher Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
  
- (2) Menschen mit Behinderungen sind zur Abschluss- und Umschulungsprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 2. bis 4. nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

## **§ 9**

### **Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).
  
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, entsprechend dem Berufsbild eines/r Zahnmedizinischen Fachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).
  
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG),
  1. wer in einer Berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r, wenn er
    - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
    - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
    - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt.
- (4) Soldaten und Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

## **§ 10** **Zulassung zur Prüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden oder die Umzuschulenden schriftlich nach den von der zuständigen Bezirkszahnärztekammer Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden bzw. die Umschulenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.
- (2) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Bezirkszahnärztekammer, in deren Bezirk in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte, in den Fällen des § 9 Abs. 2 bis 4, der gewöhnliche Aufenthalt des Prüfungsbewerbers liegt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. In den Fällen der §§ 8 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1
    - a. Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
    - b. Nachweis über die ordnungsgemäße Führung des Betrieblichen Ausbildungsnachweises,
    - c. alle erteilten Zeugnisse der zuständigen Berufsschule,
    - d. ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.
  2. In den Fällen des § 9 Abs. 2, 3 und 4
    - a. Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den entsprechenden Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne von § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne von § 9 Abs. 3,
    - b. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
    - c. ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

## **§ 11** **Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Bezirkszahnärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG). Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig mitzuteilen; im Falle der Zulassung unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der er-

laubten Arbeits- und Hilfsmittel. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber ggf. den Erziehungsberechtigten und dem Ausbildenden, spätestens eine Woche vor der schriftlichen Prüfung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen oder in sonstiger Weise durch Arglist oder Täuschung erlangt wurde.

## **§ 12**

### **Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG) Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 10 nachzuweisen.

## **3. ABSCHNITT**

### **Durchführung der Prüfung**

## **§ 13**

### **Inhalt und Ablauf der Abschluss- und Umschulungsprüfung**

- (1) Die Abschluss- und Umschulungsprüfung erstreckt sich auf die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04.07.2001 BGBl. I S. 1492 ff. festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Prüfungssprache ist Deutsch.
- (2) Die Abschluss- und Umschulungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Bereichen Behandlungsassistent, Praxisorganisation und -verwaltung, Abrechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Anforderungen in den Bereichen sind:

#### **1. Bereich Behandlungsassistent**

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben oder/und Fälle bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistent beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:



- a) Arbeitsorganisation, qualitätssichernde Maßnahmen,
- b) Kommunikation, Information und Patientenbetreuung,
- c) Grundlagen der Prophylaxe,
- d) Arzneimittel, Werkstoffe, Materialien, Instrumente,
- e) Dokumentation,
- f) Diagnose- und Therapiegeräte,
- g) Röntgen- und Strahlenschutz,
- h) Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen;

## 2. Bereich Praxisorganisation und -verwaltung

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Praxisabläufe gestalten, den Arbeitsablauf systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Kommunikation, Information und Datenschutz,
- d) Patientenbetreuung,
- e) Verwaltungsarbeiten,
- f) Zahlungsverkehr,
- g) Materialbeschaffung und -verwaltung,
- h) Dokumentation,
- i) Abrechnung von Leistungen;

## 3. Bereich Abrechnungswesen

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Leistungen unter Berücksichtigung von abrechnungsbezogenen Vorschriften für privat und gesetzlich versicherte Patienten abrechnen kann und dabei fachliche Zusammenhänge zwischen Verwaltungsarbeiten, Arbeitsorganisation und Behandlungsassistenz versteht.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen,
- b) Heil- und Kostenpläne,
- c) Vorschriften der Sozialgesetzgebung,
- d) Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen,
- e) Datenschutz und Datensicherheit,
- f) Patientenbetreuung,
- g) Behandlungsdokumentation;

## 4. Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

- (4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1. | im Bereich Behandlungsassistenz               | 150 Minuten, |
| 2. | im Bereich Praxisorganisation und -verwaltung | 60 Minuten,  |
| 3. | im Bereich Abrechnungswesen                   | 90 Minuten,  |
| 4. | im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde       | 60 Minuten   |
- (5) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Patienten vor, während und nach der Behandlung betreuen, Patienten über Behandlungsabläufe und über Möglichkeiten der Prophylaxe informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Behandlungsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen sowie bei der Behandlung assistieren kann. Dabei soll der Prüfling Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Belange des Umweltschutzes und Hygienevorschriften berücksichtigen.

Der Prüfling soll in höchstens 60 Minuten (einschließlich Vorbereitungszeit) eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 30 Minuten auf das Gespräch entfallen.

Für den praktischen Teil kommen insbesondere in Betracht:

1. Patientengespräche personenorientiert und situationsgerecht führen,
  2. Prophylaxemaßnahmen demonstrieren oder
  3. Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel vorbereiten und verarbeiten; den Einsatz von Geräten und Instrumenten demonstrieren.
- (6) Bei der Umschulungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Bezirkszahnärztekammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Abs. 4 BBiG).

## **§ 14**

### **Prüfungsaufgaben**

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum „Zahnmedizinische Fachangestellten/Zahnmedizinischer Fachangestellten“ die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Bezirkszahnärztekammer über die Übernahme entschieden hat.

## **§ 15**

### **Nichtöffentlichkeit**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz und der zuständigen Bezirkszahnärztekammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit den Prüflingen andere Personen als Gäste zulassen.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken.

## **§ 16**

### **Leitung, Aufsicht und Niederschrift**

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die zuständige Bezirkszahnärztekammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

## **§ 17**

### **Ausweispflicht und Belehrung**

- (1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.
- (2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

## **§ 18**

### **Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der

Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

## **§ 19**

### **Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschluss- bzw. Umschulungsprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich.
- (6) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**3. ABSCHNITT**  
**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

**§ 20**  
**Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse**

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:

100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:

unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut

Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung :

unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

Eine Leistung die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht:

unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:

unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse lückenhaft sind:

unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

- (2) Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen und des praktischen Teils der Prüfung hat der Bereich Behandlungsassistenz gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.
- (3) Jede Prüfungsleistung ist selbständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschluss bzw. Umschulungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 3 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 2 und 3 BBiG). Die

übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 3 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere Berufsbildender Schulen, einholen, Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG).
- (6) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Prüfungsbereichen sind den Prüflingen mit der Einladung zum praktischen Teil der Prüfung spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekanntzugeben.
- (7) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsaufgaben in bis zu zwei Bereichen mit mangelhaft bewertet und in den übrigen Bereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Bereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Ist in einem Teil der schriftlichen Prüfung die Leistung mangelhaft und der Durchschnitt der Leistungen nicht ausreichend, so ist in dem mangelhaften Teil ergänzend zu prüfen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Bereich ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Wurden bereits die schriftlichen Prüfungsleistungen in einem Bereich mit ungenügend oder in mindestens drei Prüfungsbereichen mit mangelhaft bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.
- (9) Unbeschadet des § 24 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, in welchem Prüfungsbereich bzw. in welchen Prüfungsbereichen (§ 13) eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.
- (10) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Bezirkszahnärztekammer unverzüglich vorzulegen.
- (11) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfling unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitteilen, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen. Sofern die Abschluss- und Umschulungsprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschluss- und Umschulungsprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 Satz

3 BBiG). Der erste Teil der Abschluss- und Umschulungsprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Abs. 1 Satz 3 BBiG).

Ausbildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung der Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

## **§ 21 Prüfungszeugnis**

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG" oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG, die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum und Ort), die Bezeichnung des Ausbildungsberufs, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsbereiche sowie das Ergebnis der praktischen Prüfung und das Gesamtergebnis, das Datum des Bestehens der Prüfung, die Namenswiedergaben (Faksimile) oder die Unterschrift des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person mit Siegel.

Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus die selbständigen Prüfungsleistungen eines Prüfungsbereiches ohne Bewertung aufgeführt werden.

Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau enthalten sein.

- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

## **§ 22 Kenntnisnachweis**

Soweit von dem Prüfling der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach der Feststellung des Prüfungsausschusses erfolgreich geführt worden ist, wird ihm durch die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz gem. der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen der Kenntnissnachweis ausgehändigt (§ 18a RöV).

## **§ 23 Bescheid über nicht bestandene Prüfung**

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Bezirkszahnärztekammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsbereiche in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

#### **4. ABSCHNITT**

##### **§ 24**

##### **Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Abschluss- und Umschulungsprüfung kann zwei Mal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich bzw. im praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung. Bei der Anmeldung sind außerdem auch der Ort und das Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

#### **5. ABSCHNITT**

##### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 25**

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz.

##### **§ 26**

##### **Prüfungsunterlagen**

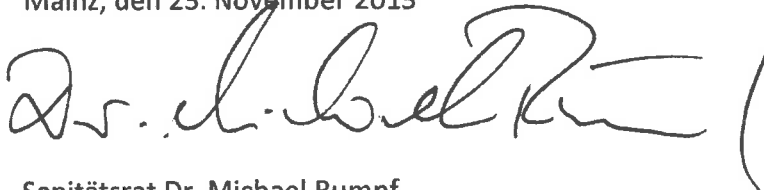
Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr; die Niederschriften zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.



**§ 27**  
**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz vom 17. Dezember 2013 genehmigt. Sie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft.

Mainz, den 23. November 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Michael Rumpf', followed by a large, stylized closing parenthesis symbol ']'.

Sanitätsrat Dr. Michael Rumpf  
Präsident der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz